

# Correspondent

Erscheint

Dienstag, Donnerstag,  
Sonnabend.

Jährlich 150 Nummern.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.

Preis  
vierteljährlich 65 Pfennig.

39. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 11. Juni 1901.

№ 67.

### Ein wichtiger Entscheid.

Die Hinzuziehung eines einer Krankenkasse nicht zugehörigen Arztes ist einem Angehörigen der betreffenden Kasse bekanntlich zwar in „dringenden Fällen“ gestattet, leider handeln aber, wie allgemein bekannt, in diesem Punkte die Kassenvorstände häufig recht wenig human, was dann naturgemäß in den Reihen der Kassennmitglieder Mißstimmung und Erbitterung hervorruft. Um so mehr ist es anzuerkennen, wenn durch eine jüngst ergangene Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichtes das Vorhandensein eines „dringenden Falles“ sogar bei Zahnschmerzen anerkannt worden ist.

Der Kläger hatte eines Abends, zu einer Zeit, als die zur Behandlung der Kassennmitglieder verpflichteten Zahnärzte keine Sprechstunde mehr hatten, einen andern Zahnarzt aufgesucht und dieser hatte dem von fürchterlichen Schmerzen Gepeinigten nur dadurch helfen können, daß er ihm einige Zähne auszog und an drei anderen sofort eine Narkose vornahm. Da die Kasse sich weigerte, die entstandenen Kosten von 9 Mk. dem Kassennmitgliede zu vergüten, so kam es zur Klage vor dem Verwaltungsgerichte, das die Kasse zur Erstattung der Kosten verurteilte. — In den Gründen wird folgendes gesagt:

Auf die Ausführung eines vernommenen Sachverständigen, daß Zahnschmerzen in der Regel nicht plötzlich, sondern in langamer Entwicklung auftreten, konnte kein Gewicht gelegt werden, da es immerhin nicht ausgeschlossen erscheint, daß diese Schmerzen sich nach und nach steigern und gegen Abend einen unerträglichen Grad angenommen haben. Daß der Kranke diese Schmerzen vielleicht auch bis zum andern Tage, bis zum Beginne der Sprechzeit der Zahnärzte, hätte aushalten können, wie die beklagte Krankenkasse annimmt, kann nicht entscheidend sein, denn ein dahin gehendes Verlangen würde dem humanen Geiste des Krankenversicherungsgesetzes zuwiderlaufen. Es kommt gar nicht darauf an, ob der Erkrankte seinerseits den Fall für einen dringenden hält, sondern auf die objektive Beschaffenheit der Erkrankung. Aber auch in letzterer Hinsicht entscheidet nicht etwa die Schwere oder der Ernst der Erkrankung, vielmehr ist die Dringlichkeit als eine zeitliche Eigenschaft aufzufassen, d. h. es muß für den Fall der Verzögerung der ärztlichen Hilfeleistung die Gefahr einer Verschlimmerung des Leidens — sei es ein leichtes oder ein schweres — oder der Verlängerung oder der Steigerung der Schmerzen des Erkrankten zu bezagen sein. Die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise den Kassennmitgliedern gestattet ist, sich der Hilfe anderer als der Kassenzahnärzte auf Kosten der Kasse zu bedienen, sind also erfüllt, wenn die Verzögerung einer Verlängerung oder Verschlimmerung der Schmerzen vorliegt und nach Lage der Verhältnisse den erkrankten Mitgliedern nicht zugemutet werden kann, zu warten, bis der Kassenzahnarzt zur Hilfeleistung angegangen werden kann.

Ein solcher Fall lag hier nach Aussage des behandelnden Arztes vor und aus diesem Grunde war, wie gesehen, zu erkennen.

gestellte Büroarbeiter angewiesen sei, die Hilfesuchenden zum Eintritte in die Gewerkschaften zu veranlassen, an welche sie dann Eintrittsgeld und feste regelmäßige Beiträge zu zahlen hätten. Auch zahlten manche Rechtssuchende freiwillig beliebige Beträge für die ihnen geleisteten Dienste an das Arbeitersekretariat.

Vom Schöffengerichte wurde Dr. Winter freigesprochen. Eine gewerbsmäßige Thätigkeit des Arbeitersekretariats sei darin nicht zu ersehen, daß derselbst Rechtssuchende zum Beitritte einer Gewerkschaft veranlassen würden, da die Eintrittsgelder und regelmäßigen Beiträge, die seitens der Gewerkschaften von den Mitgliedern erhoben werden, nicht das Äquivalent für die Thätigkeit des Arbeitersekretariats, sondern für die von den Gewerkschaften selbst ihren Mitgliedern gebotenen Leistungen darstellten. Auch die Annahme gelegentlicher freiwillig gegebener Beiträge seitens Rechtssuchender spreche nicht für eine gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsgeschäfte.

Vom Landgerichte Weuthen D.-S. wurde auf Berufung des Staatsanwaltes das schöffengerichtliche Urteil aufgehoben und Dr. Winter zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt. Das Landgericht begründete das Urteil folgendermaßen: Der von den Gewerkschaften bezw. der Generalkommission der Gewerkschaften angestellte und bezahlte Leiter des Rechtsschreibebüros habe den Auftrag, die Rechtssuchenden als zahlende Mitglieder der Gewerkschaften zuzuführen und letzteren durch die Eintrittsgelder und regelmäßigen Beiträge dauernde Einnahmen zu verschaffen. Darin sei die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes zu erblicken, ebenso wie in dem Umstande, daß — offenbar von vornherein auch auf die freiwilligen Beiträge von Rechtssuchenden gerechnet worden sei.

Gegen dieses Urteil legte Dr. Winter Revision beim Oberlandesgerichte ein. Er bestritt die Rechtmäßigkeit des vom Landgerichte aufgestellten Begriffes der Gewerbsmäßigkeit. Das Arbeitersekretariat mache in keinem Falle für seine Hilfeleistung den Rechtssuchenden irgend eine Gegenleistung zur Bedingung. Der eventuell erfolgende Beitritt von Rechtssuchenden bezw. die Zahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen an die Gewerkschaft könne daher unter keinen Umständen als eine dem Arbeitersekretariat gewährte Gegenleistung angesehen werden, ebensowenig aber auch die freiwilligen Spenden, die nicht einmal der Generalkommission, sondern der Parteikasse zugezählt würden. In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Oberstaatsanwaltes kam der Strafenrat des Breslauer Oberlandesgerichtes jedoch zur Verurteilung der Revision. Das Landgericht Weuthen D.-S. habe den Begriff der Gewerbsmäßigkeit nicht verkannt.

Dies Urteil der obersten Instanz stellt — so bemerkt der Vorwärts — die so uneigennützig und segensreich wirkenden deutschen Arbeitersekretariate auf eine Linie mit jedem beliebigen Privatkonjulenten, der sein Gewerbe aus Gründen persönlichen Gewinns betreibt. Zugleich eröffnet das Urteil der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit, nach ihrem Ermessen ein Arbeitersekretariat gänzlich zu verbieten. Das Urteil des Breslauer Oberlandesgerichtes bedeutet sozialpolitisch wie juristisch einen bedauerlich schweren Mißgriff.

### Korrespondenzen.

**B. Apenrade.** Die Juni-Versammlung des hiesigen Ortsvereins fand am 1. Juni im Vereinslokale statt. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet und der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung vorgelesen hatte, legte der Kassierer den Rechnungsbildbericht dar. Sodann wurde das Mitglied Kaiser wegen gewohnheitsmäßigen Nichterens einstimmig ausgeschlossen. Bei dem Punkte Johannisfeier entstand eine längere Debatte, indem sich jüngere, unverheiratete Kollegen für die Abhaltung eines Balles, ältere, verheiratete Kollegen dagegen für die Veranstaltung eines Ausfluges aussprachen. Nach längerer Diskussion wurde mit 10 gegen 6 Stimmen die Abhaltung eines Ausfluges angenommen und hierauf, da eine Einigung über die Art der Festveranstaltung nicht erzielt werden konnte, die Vergütungskommission beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Vorstände für die Aufstellung des Johannisfeier-Programms Sorge zu tragen, welches alsdann den Mitgliedern durch Zirkular bekannt zu machen sei. Sodann

wurde einstimmig die Gründung einer selbständigen, nicht von der Ortskasse abhängigen Viatikumskasse beschlossen. Infolgedessen wurde der Ortskassenbeitrag um 5 Pf. erhöht, so daß der gesamte Ortsbeitrag 15 Pf. beträgt. — Jedes durchreisende Mitglied erhält jetzt eine Schlafmarke für die Herberge zur Heimat als Viatikum. Die Schlafmarke berechtigt den Durchreisenden, eine Schlafstelle zu 30 Pf. zu benutzen. Unter dem Punkte Verschidenes ist nur zu erwähnen, daß ein Kollege sein Weiberm darüber aussprach, daß der Besuch unserer Versammlungen in letzter Zeit ein nicht guter sei und einige Mitglieder des Ortsvereins sich dadurch auszeichnen, stets durch Abwesenheit zu glänzen. Auch können wir es nicht unterlassen zu berichten, daß die beiden Herren Faktoren der Mitgliedschaft schon seit sehr langer Zeit, ohne daß jedoch ein ernstlicher Grund vorliegt, die Versammlungen nicht besuchen. Verjucht einmal ein Kollege die Herren persönlich zum Besuche der Versammlung einzuladen, so erhält er zur Antwort, daß die Versammlung „prinzipiell“ (? Red.) von den Betr. Herren nicht besucht werde. Der eigentliche Grund bleibt aber verschwiegen. Wir möchten die Herren Versammlungsschwänzer doch bitten, nicht zu glauben, daß ein Mitglied nur dadurch seine Pflicht erfüllt, wenn es den wöchentlichen Beitrag zahlt. Außerdem ist in den Versammlungen jedes Mitglied herzlich willkommen und demselben Gelegenheit geboten, von seinem Rechte als Mitglied Gebrauch zu machen, zumal nur Vereins- und keine persönlichen Angelegenheiten zur Verhandlung kommen.

**w. Barmen.** Das festliche Fest des fünfundsauzigjährigen Bestehens beging an den beiden Pfingsttagen der hiesige Gesangverein Typographia. Schon am ersten Feiertage hatten sich zum Frühkonzerte außer den mitwirkenden Kollegenvereinen zahlreiche Kollegen und Freunde im Vereinslokale des Ortsvereins (Viktor Höing) eingefunden, wobei Musik- und Gesangsvorträge zu Gehör gebracht wurden. Nach beendeter gemeinschaftlicher Mahlzeit trat man unter Leitung der Vereinsführer einen Spaziergang an, um die Stadt und ihre Umgebung in Augenschein zu nehmen, worauf gegen 5<sup>1/2</sup> Uhr die Hauptfeier im Viktoriaaal (früher Zentral-Hotel) ihren Anfang nahm. Eingeleitet wurde die Feier durch Musikpiessen uners allseitig beliebten städtischen Orchesters. Hierauf folgte eine vom Vereinsvorsitzenden Guft. Kälin gehaltene Festrede, in der Redner die Anwesenden namens des Vereins willkommen hieß und einen kurzen Rückblick über die Gründung, Zweck und Ziele der Typographia gab, wobei Redner besonders betonte, daß es stets Aufgabe des Vereins gewesen sei und fortan bleiben werde, durch den Gesang die Bestrebungen des Berufsverbandes zu heben und fördern zu helfen und hierbei die noch fernstehenden Kollegen ermahnte, dem Beispiele der bis heute treu zur Fahne stehenden zu folgen zum Wohle des Berufsverbandes und des Gesangvereins. Nach der Rede trug der festgebende Verein einen von seinem Dirigenten Herrn Karl Kaufmann komponierten Begrüßungschor, dessen Text vom Kollegen Bremer gewidmet war, vor, welcher mit großem Beifalle aufgenommen wurde. Dem Dirigenten wurde bei dieser Gelegenheit auf Grund seiner Verdienste um den Verein ein silberner Pokal mit entsprechender Widmung überreicht. Ferner hatten es sich die zur Verschönerung des Festes beitragenden Kollegenvereine Gutenbergs-Elberfeld, Typographia-Prefeld und Gutenberg-Düsseldorf nicht nehmen lassen, an diesem Feste das Beste zu leisten, so daß ihnen lebhafter Beifall gezollt wurde — ihnen sei auch an dieser Stelle noch besonderer Dank ausgesprochen. Die vom Kollegen Kemm-Barmen vorgetragene Ballade „Tom der Reimer“ (Bariton-Solo) fand ebenfalls dankbaren Applaus. Glückwunschtelegramme liefen ein: von den Vereinen Typographia-Essen, Graphischer Gesangverein-Bielefeld, Berliner Typographia, Gutenberg-Halle, Typographia-Hannover; von den Kollegen: Schleich-Appspringe, Martin Post-Hochheim, Pöschke-Dennepe, Jühnsen-Borstede, Schmidt-Norden, Rudolf-Braunshweig, Mirrow-Bielefeld, Westergelsenkirchen, Möhle-Demtscheid, wofür bestens gedankt sei. Auch hatten verschiedene auswärtige Kollegen ihren Dank für die freundliche Aufnahme ab und wünschten dem festgebenden Vereine unter Hinweis auf die bis dato bewiesene Harmonie mit den anderen Kollegenvereinen ein ferneres Blühen und Gedeihen. Weitere Musik-

stille bilden den Schluß der Hauptfeier. — Am zweiten Feiertage fanden sich wiederum zahlreiche Freunde und Gönner zur Matinee im Viktoriaaal ein, um sich am Frischschoppen bei Musik und Gesang zu ergötzen. Nachmittags begann die Schlußfeier; Musik- und Gesangsvorträge wechselten in schönster Weise und mußte auf Wunsch des Publikums, welches auch hier das Haus voll besetzte, der Begrüßungschor vom ersten Festtage wiederholt werden und außerdem fand der ebenfalls vom Dirigenten des festgebenden Vereins komponierte Chor Nachspiel besten Beifall. Ein gut gelungener Schwanzt, betitelt Ein fünfundsingzigjähriges Sängerbildium, wobei jeder der Mitwirkenden seiner Aufgabe gewachsen war, setzte fortwährend die Lachmuskeln der Zuhörer in Bewegung und bildete einen würdigen Schluß des musikalischen Teiles. Nunmehr trat Terpsichore in ihre Rechte ein und schwang Alt und Jung das Tamburin bis zum Morgen, und erst als die Pflicht zum ernstern Thun mahnte, verabschiedete sich das letzte Häuflein. Gewiß wird den Besuchern dieses Fest eine stets angenehme Erinnerung sein. — Zum Schluß sei noch bemerkt, daß ein Heft der so kunstvoll ausgeführten Textbücher, bestehend in Festgruß, Text der Gesänge, Rückblick des Vereins, Führer durch Varmen usw., zum Preise von 25 Pf., portofrei 30 Pf., durch P. Eichwald, Prinzenstraße 2, zu beziehen sind.

**Gr. Dresden.** In dankenswerter Weise hat auch in diesem Jahre, gleichwie in den vorhergehenden, die Verwaltung der Dr. Güntherschen Stiftung (die Herren Geh. Finanzrat Oberbürgermeister Deutler und Bürgermeister Leupold) nicht nur dem Beamtenpersonal vom Dresdener Anzeiger, sondern auch sämtlichen Arbeitern (etwa 140 Personen) bis zum letzten Hilfsarbeiter herab einen Sommerurlaub bewilligt. Abwechselungsweise genommen ist derselbe je nach der jahrelangen Tätigkeit bemessen und wird bei den Bewilligenden und Hilfsarbeitern bei Fortgewährung des Lohnes, bei den berechnenden Sechern durch eine entsprechende Entschädigung gegeben. — Anlässlich des Umzuges in das neuerbaute Geschäftshaus fand nachträglich eine von der Stiftungsverwaltung veranstaltete Festschicht am 16. Mai d. J. statt, bei der nicht nur die beiden obengenannten Herren, sondern auch die Herren der Redaktion, Expedition und der Geschäftsleitung teilnahmen.

**H. Hannover.** „Es lehre vergessen des Liebes Günst Das Ungemach der schwarzen Kunst.“ Mit diesem ihrem Wahlspruch begrüßte die Hamburger Liebertafel Guttenberg ihren Brudergesangverein Typographia-Hannover zu Pfingsten in Hamburgs Mauern. Und wahrlich, die Kollegen Hamburgs haben an dem besten Wetter begünstigsten Pfingsttag es verstanden, uns alles Ungemach vergessen zu machen. Schon der sog. Empfangschoppen im Vereinslokale (ber sich bei manchen bis in die Morgenstunde ausdehnte) gab uns einen Begriff von der bekannten Gastfreundschaft der Hamburger Kollegen, der sich an den folgenden Tagen noch bedeutend steigerte. Das größte Interesse erweckten natürlich bei uns Landratten die Dampferfahrten auf der Elbe und der Elbe und war gerade die letztere, verbunden mit Hafenundfahrt und Fahrt nach dem wunderschön gelegenen Blankenese, für uns Hannoveraner der Kulminationspunkt der Festschichten. Hervorgehoben sei noch, daß an dieser Fahrt etwa 1000 Personen auf 4 Dampfern teilnahmen. Der am 1. Feiertage stattgehabene Kommerz zeigte uns die Leistungsfähigkeit der Hamburger Liebertafel Guttenberg. Dieselbe erfreute uns durch die tadellose und exakte Wiedergabe ihrer Gesangsnummern, hauptsächlich sei das wunderschöne Piano bei einigen Sachen hervorgehoben, daß uns lebhaft an einen hiesigen, sehr bekannten Gesangverein erinnerte. Unser Wunsch geht nun dahin, daß das zu Pfingsten zwischen den beiden Vereinen geknüpfte Bruderverband uns fester und inniger umschlingen möge, zum Segen der wahren Kollegialität, zum Besten unsers Vortzes, des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Uebrig bleibt uns noch, zu danken für all die Liebe und Freundlichkeit der Hamburger Kollegen, die es verstanden haben, den Hannoverischen Kollegen ein Fest, getragen von echt kollegialischem Geiste, herzurichten und wird es uns schwer fallen, bei dem in Jahresfrist stattfindenden Besuche der Hamburger nur annähernd das zu bieten, was dieselben uns Hannoveranern geboten haben. Herzlichster Dank, speziell der Hannoverischen Damen, sei auch den Kollegen, die in so liebenswürdiger Weise das Amt eines Führers übernommen hatten; sie alle waren mit den Sehenswürdigkeiten und der ruhmvollen Geschichte ihrer Vaterstadt so gut vertraut, daß wir selbst auf den bekannten Mail-Kutschen (Mail coaches) hätten Hamburgs Sehenswürdigkeiten nicht besser kennen lernen können als durch sie. Besten Dank auch dem Vereinswirte Herrn Hiltmann für seine tadellose Bewirtung an den Festtagen. Zum Schluß ein dreimaliges Hip, Hip, Hurrah auf ein freundliches Wiedersehen im nächsten Jahre in der schönen Seine- und Residenzstadt Hannover.

**Kolmar.** In Nr. 62 des Corr. lesen wir folgende Notiz: „Das Flugblatt der Pinkertons wurde sogar in Elsaß-Lothringen durch die Gewerkschaftskartelle verbreitet. In Kolmar bei der Matinee. Es geht eben nichts über das allseitige Verständnis für die Bedeutung der Streikbrecher-Organisation.“ — Das Gewerkschaftskartell weist die darin enthaltene Verächtigung zurück und erklärt, daß von demselben anlässlich der Matinee keine Flugblätter der Pinkertons verbreitet wurden. — (Das Gewerkschaftskartell als solches wird wohl die Verbreitung nicht bejort haben, aber einzelne Mitglieder

deselben wieder an einzelne Personen. Ist das keine Verbreitung? Red.)

**Magdeburg.** Da meine Ausführungen im Galleischen Gantagsberichte mangelhaft und erstfält wieder gegeben sind, sehe ich mich zu folgender Berichtigung veranlaßt: Das Defizit von 600 Mk. sollte nicht nur auf Grund des § 23 des Gaureglements (Gantung des Vortzes für die Gantasse) und wegen des remunerationslosen Ortskassierers in Halle (der jeweilige Gaubewalter) bedeckt werden, sondern auch wegen des guten Standes des Bemögens der Halleischen Ortskasse, die einen Arbeitsstand von etwa 2000 Mk. hat trotz Zahlung von wöchentlich 2 Mk. an Arbeitslose am Orte bei geringem Gesamtbeitrage als in Magdeburg. Solchen Fonds sammeln zu können, ist eben nur möglich, weil Halle nichts oder nur wenig für Remuneration auszugeben hat, im Gegenteile sogar noch für seinen Ortskassierer 25 Mk. vom Gau erhält. Die Interessen der Gaumitglieder sind durch Uebernahme der 600 Mk. auf die Gantasse und Nichtbeachtung des § 23 des Gaureglements durchaus verlegt, da nunmehr außer dem Vertrauen zum Gaubewalter keinerlei Garantien mehr den Gaumitgliedern für die Gantasse gegeben sind. Ferner heißt es in dem Berichte: „Im weiteren Verlaufe führte Kollege Zobel die Uneinigkeit unter den Köthener Mitgliedern auf das Beschränkte mit politischen Fragen in den dortigen Versammlungen zurück, was vom Kollegen Müller entschieden in Abrede gestellt wurde.“ Ich habe getadelt, daß in Köthen (laut Gaubericht) die Kollegen wegen des Vereinslokales uneinig sind und ein Teil die Versammlungen deswegen nicht besucht, weil es das Lokal der allgemeinen Arbeiterschaft ist und daß der andre Teil den Parteigenossen mehr als wie den Buchdrucker und Verbändler herauskehrt, daher auch die geteilte Guttenbergfeier im Vorjahre. Die Kollegen sollten sich vor allen Dingen als Buchdrucker und Verbändler fühlen (§ 1 des Hauptstatuts eingeleitet sein) und Beschlüsse des Ortsvereins auch solidarisch bindend für alle Mitglieder erachten, das sei im Hinblick auf die diesjährige Tarifbewegung vor allem nötig, denn nur Einigkeit macht stark. — Der Sinn meiner Ausführungen war nur dieser und kein anderer. G. Zobel.

**h. Regensburg.** Das 50jährige Jubiläum der Typographia-Regensburg gestaltete sich zu einer imposanten Feier und hatte in seinem ganzen Arrangement ein glanzvolles Gepräge. Es war ein „Bayerntag“ im kleinen und eine Erinnerung an diesen, der, wie bekannt, vor 10 Jahren zu Pfingsten dahier tagte. Galt nun diesmal die Zusammenkunft auch nicht einer ersten Sache oder Forderung wie 1891, wo die „Neunstundenbewegung“ vor der Thüre stand, so bot sie doch Veranlassung, einen Verein zu ehren, der auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken konnte und dessen Wirken immer eng mit den Interessen der Regensburger Kollegen wie des Verbandes verbunden war. Nahezu 150 Kollegen von auswärts, worunter viele ehemalige Typographiamitglieder, leisteten der Einladung Folge und waren herbeigeeilt, um den Jubelverein zu ehren. Es waren Kollegen erschienen von Albenberg, Augsburg, Bamberg, Burglengenfeld, Donauwörth, Landskron, München, Nürnberg, Passau und Straubing. Das Gros hierzu stellte natürlich der Männergesangverein Typographia-München, der 65 Kollegen stark, und der Gesangverein Typographia-Nürnberg, der in der Stärke von 50 erschienen war, um das Fest durch ihren Gesang verfröhlichen zu helfen, weil der Jubelverein schon seit längerer Zeit keinen eignen Gesangskörper mehr besitzt, was bei der großen Mitgliederzahl von mehr als 140 Kollegen wohl möglich wäre. Ein gemittelter Frischschoppen mit Musik im Vereinslokale Thomaskeller, wobei die Nürnberger Typographia (die Ankunft der Münchner Typographia erfolgte erst abends 6 Uhr) ihre Weisen ertönen ließ, machte den Anfang und frühliche Stimmung herrschte gar bald unter den Anwesenden, die später in der Glashalle deselben Etablissements ein gemeinschaftlicher Mittagstisch vereinigte. Der Nachmittag wurde zu Ausflügen in der Umgegend der Stadt oder zur Besichtigung der letztern verwendet. Um 8 Uhr abends begann die eigentliche Festsfeier im Melodrome, der größten Saalkapazität der Stadt, die geschmackvoll gärtnerisch dekoriert und effektiv beleuchtet war. Der große weite Raum hatte sich schon vor Beginn rasch mit Kollegen und geladenen Gästen gefüllt, worunter auch die hiesigen Prinzipale vertreten waren. Die Musik wurde von der Kapelle des 11. Inf.-Reg. ausgeführt und durch einen von deren Kapellmeister dem Vereine eigens gewidmeten Jubiläumsmarsch eingeleitet. Der Prolog, den der Kollege und Mitglied Max Kitzinger verfaßt hatte, wurde von Fr. Nachtrebel meisterhaft vorgetragen. Die Festsrede des Vorsitzenden Schärer gab den Anwesenden einen kurzen Aufschluß über die 50jährige Thätigkeit des Jubelvereins, der alle Stürme überwand und nun die Mehrzahl der Buchdrucker Regensburgs (144 von 170) in sich vereinigt. Nur ein einziger von den wenigen Gründern, ein 80-jähriger Buchdrucker, A. Heibelberger, ist noch am Leben, der aber leider infolge Krankheit an der Zuberfeier sich nicht beteiligen konnte. Die gesanglichen Leistungen der Münchner wie Nürnberger Typographia, die mit der Musik förhmlich mitwirkten, boten nur vorzügliches und ernteten daher reichen Beifall, was hier mit Dank hervorgehoben werden muß. Dem Jubelvereine wurden im Laufe des Festabends allerlei Geschenke berecht, so von den Gönnerinnen, Frauen und Jungfrauen des Vereins ein prächtiges Trinkhorn; von der Münchner Typographia eine hübsche Bierkist und von der Straubinger Typographia

ein schöner Zinnpokal. Die Gattin unsers Reisekassierers verwalter Haupt spendete für die alte Vereinsfahne, die noch älter ist als der Verein und aus dem Sturmjahre 1848 stammt und für die damalige Buchdruckerkompanie, die einen Teil der in dieser Zeit errichteten Stadtwehr bildete, von den Prinzipalen gestiftet war, ein von ihr schön gezeichnetes weißes Fahnenband. Auch die Mitgliedschaft Regensburg des Verbandes der Deutschen Buchdrucker stiftete dem Jubelvereine in Anbetracht der treuen Dienste, die er dem Verbands und der Mitgliedschaft geleistet hatte, für die Bibliothek einen silbernen Bibliotheksschrank. Diese Schenkung wurde durch eine vom zweiten Schriftführer Rudenreuter künstlerisch ausgeführte Urkunde befestigt. Für die drei Brudervereine von München, Nürnberg und Straubing hatte aber auch der Jubelverein ein sinniges Andenken aussersehen, nämlich ein großes Panoramabild der alten Donaufahrt in schwerem Goldrahmen mit dementsprechender Widmung. Drei Vereinsjubilaren und Kollegen, Faktor A. Spändl, Georg Schinhammer, welcher beide 31 Jahre, und Joh. Wagner, der 25 Jahre ununterbrochen dem Vereine angehört, wurden Erinnerungsdiplome überreicht. Persönlich überbrachte seitens der Vorstandschafft des Gaues Bayern das Vorstandsmittglied Friederich die Glückwünsche deselben. — Glückwunschkartogramme trafen im Laufe des Tages ein und kamen am Festabende zur Verlesung: vom Verbandsvorstande Döblin in Berlin; von der Mitgliedschaft Augsburg (gez. Wipfler); von der Mitgliedschaft Passau (Höchstetter); vom Vergnügungsvereine Guttenberg München; vom Kollegen Hottenauer aus Rapperswil, Schweiz (im Jahre 1869 Vorsitzender der Typographia und des Oberpfälzischen Gaubverbandes; vom Chormeister der Münchner Typographia, M. Kaiser aus Bogen; von 6 Regensburger Kollegen und früheren Mitgliedern vom Jarstrand (München): Krefurt, Keibel, Meier, Gogel, Hammer und Böhrer; von 2 Regensburger Kollegen und früheren Mitgliedern Simon Karl und Wagner aus Zunsbrunn; vom Kollegen Seng, früherem Mitgliede, aus Oberhausen (Rheinland); vom Typographiamitgliede und Kollegen, jetzt Komiker Fritz von Regensburg und Eisenbahngangführer Ruf aus Passau. Ferner Glückwunschkartogramme von der Typographia Augsburg; vom Kollegen und Korrektor Raimund Herrmann aus Brunn (in den Jahren 1859 und 1860 Mitglied der Typographia) und vom Kollegen und ehemaligen Typographianer S. Netter aus Leipzig. Für den Vormittag des Pfingstmontages wurden Ausflüge zur Wallhalla und Befreiungshalle unternommen. Leider ergoß sich über die Teilnehmer des letztern, den werten Gästen aus Nürnberg und Straubing, der Segen Jupiter Pluvius in Gestalt eines heftigen Gewitterregens bei der Schnapptour durch das romantische Donau-Defilee zwischen Weltenburg und Kelheim in allzu reichem Maße so daß alle in kurzer Zeit durchnäßt waren, aber trotzdem litt der Humor nicht darunter. Ein Kellerfest auf einem der größten Keller Regensburgs, dem Obermünsterkeller, schloß die Jubiläumfeier und gestaltete sich bei dem prächtigen Wetter zu einem wahren „Volksfeste“, welches von mehreren Tausenden besucht wurde. Bei Musik und Tanz herrschte zwanglose Fröhlichkeit. Einige Lieder von unsern Münchner Gästen, sowie zwei Kantus, nach einer bekannten Melodie gebildet von unserm Prologdichter und Kollegen Max Kitzinger, von der Gesamtbesetzung gesungen, erhöhten noch den Reiz dieses Festes. Auch die Kinder wurden nicht vergessen und mit allerlei Geschenken bedacht. War zu rasch verflohen die noch wenigen Stunden des Beisammenseins, bis die Stunde der Trennung schlug und die Kollegen uns wieder verlassen mußten. Wir danken nochmals herzlichst allen Kollegen von nah und fern für die Teilnahme an unsrer Jubelfeier und wünschen nur, daß das in unsrer Mitte verlebte Pfingsten in frühlicher Erinnerung bleiben möge. Ebenso danken wir bestens für alle bei dieser Gelegenheit durch den Telegraph oder die Post übermittelten Glückwünsche und sind von dem gleichen Wunsche besetzt, daß unsre Typographia-Regensburg auch für die Zukunft zum Heile der Kollegen blühen und gedeihen möge. Sind auch in der Quartiersfrage vielfach Mängel aufgetreten, so ist das weniger in der Schuld der Regensburger Kollegen zu suchen als wie in dem Umstande, daß Regensburg wegen seiner Naturschönheiten zu Pfingsten von einem Strome von Ausflüglern, der von Jahr zu Jahr zunimmt, besucht wird und die meisten Gasthausquartiere schon im voraus mit Beschlag besetzt oder doch zurückgehalten werden, um die Preise derselben möglichst in die Höhe zu treiben. — An Jubiläumsschriftchen sind anzuführen: Eine in Quartformat 8 Seiten große Vereinschronik mit Mitgliederverzeichnis, dann ein mehrfarbiges Programm mit Prolog-einlage und die Festskarte, gedruckt in der Nationalen Verlagsanstalt; ein in mehreren Farben gedrucktes Festbild, bei Pappenberger gedruckt, und eine sehr schöne Jubiläum-Ansichtskarte in Buchdruck ausgeführt von der Schiele'schen (früher Wasner'schen) Buchdruckerei. Alle Druckfachen sind geschmackvoll und anerkennenswert ausgeführt.

**h. Ruhrort.** Der hiesige Ortsverein, der im Gewerkschaftskartelle durch zwei Delegierte vertreten ist, verhandelte in seiner Versammlung am 1. Juni über einen Antrag des Kartells, der dahin ging, sämtliche hiesige Gewerkschaften für ihre Versammlungen und Vergnügungen in einem durch Kontrakt auf ein Jahr geschiedenen Lokale zu vereinigen. Trotz lebhafter Berührung seitens unsers Delegierten Brahm kam die Versammlung zur Annahme einer Resolution, in der auf Grund der eigenartigen hiesigen Verhältnisse und der für uns seit einiger Zeit glücklich gelösten Lokalkalamität und anderer Bedenken



der Beschluß gefaßt wurde, einstuweilen eine abwartende Stellung einzunehmen und am bisherigen Vereinslokal festzuhalten. Nach Erledigung interner Angelegenheiten, wobei ein kollektivistischer Gruß des Soldaten Ribbiß aus Kautschow im Namen der dortigen Verbandsmitglieder an den hiesigen Ortsverein mit Dank entgegengenommen wurde, auch eine lebhafteste Besprechung über das Umlageverfahren für Sterbegeld stattfand, kam Kollege Brahms auf das Fehlen des Festartikels zum 1. Mai im Corr. zu sprechen und rügte die Regierung des Weltfeiertages in diesem Jahre, worauf Kollege Felz in längerer Rede sich auf den Standpunkt der Redaktion unsers Fachblattes stellte. Der diesmal auf der Tagesordnung stehende monatliche (meinte) Vortrag des Kollegen Felz: Die Genese in historischer Beleuchtung, mußte wegen vorgezogener Stunde auf die nächste Versammlung verschoben werden. Es folgte ein Referat des letztgenannten Kollegen über die Generalversammlung der hiesigen Handwerks-gesellschafts-Ortskrankenkasse und Darlegung der Bezüge aus letzterer, wobei derselbe auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder in derselben aufmerksam machte. Nachdem bejährt worden war, den Versammlungsbericht im Corr. zu veröffentlichen, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Solingen.** Am 2. Juni tagte im Schwarzen Wäldchen hier selbst eine außerordentliche Generalversammlung des Ortsvereins Solingen, der leider nur die Hälfte der hier konditionierenden Mitglieder bewohnte. — Unter Vereinsmitteilungen wurde bekannt gegeben, daß eine Angelegenheit mit der hiesigen Pfeiferischen Druckerei wegen Ueberführung der Lehrlingskassa zur Zufriedenheit beigelegt sei. (In dieser Druckerei wird jetzt der zweite "Eiserne Kollege" aufgestellt.) — Der Kassenbericht wurde hiernach entgegengenommen und dem Kassierer Entlastung erteilt. — Trotz des Bezirksversammlungsbeschlusses, ein gemeinsames Johannisfest für den Bezirk Oberfeld in Ohligs zu veranstalten, haben die Elberfelder Kollegen ein eigenes Johannisfest arrangiert. Die Elberfelder Kollegen sollen um Aufklärung über ihr Vorgehen gebeten werden. Die sich durch die Niederlegung ihrer Mandate seitens des Vorsitzenden und Schriftführers nötig machende Ersatzwahl bewirkte fast eine vollständige Neuwahl des Vorstandes. (Resultat siehe unter Verbandsnachrichten.) — Unter Verchiedenes erhielt zunächst das Wort Kollege Graßmann, welcher den 1. Mai als Demonstrationstag aller Arbeiter zu Gunsten des Achtsundentages schilbert. Neben empfindend das Fehlen eines diesjährigen Maifestartikels im Verbandsorgan, in entgegengesetzter Gesinnung zu den Vorjahren, um so unverständlicher, je mehr sich in diesem Jahre nicht allein in Solingen, sondern auch anderswo, außer der politischen Partei, auch die Gewerkschaften speziell durch Wort und That an der Maifeier beteiligten, und verliest eine diesbezügliche Resolution. — Kollege Kottkop bemitleidet sich, die Corr.-Redaktion durch die satyam bekannten Vorkommnisse zwischen Partei und Verbund und die hierdurch in letzterer Zeit hauptsächlich hervorgerufene Erregung zu entschuldigen und reinzuwaschen, hatte jedoch trotzdem nichts gegen die Resolution einzuwenden. Nach längerer Diskussion, in der dem Kollegen K. die Kaltlosigkeit seiner Ausführungen nachgewiesen wurde, nahm die Versammlung folgende Resolution einstimmig an: Prinzipiell den Standpunkt einnehmend, daß das Bestreben der gesamten Arbeiterschaft, ob politisch oder gewerkschaftlich organisiert, darauf gerichtet sein muß, für eine Verkürzung der Arbeitszeit einzutreten und den 1. Mai als Demonstrationstag auch von den Buchdruckern hochzuhalten ist, verurteilt die heutige Versammlung die Stellung des Corr.-Redakteurs zur letzten Maifeier und spricht demselben seine Mißbilligung aus.

**H. M.** Am 30. Mai weilte der Gauverwalter Knie aus Stuttgart in unsrer Mitte, um auf Wunsch der hiesigen Mitgliedschaft die Differenzen in der Ulmer Zeitung, welche infolge der in letzter Zeit mehrfach vorgekommenen Meinigungen entstanden sind, durch eine Aussprache mit dem derzeitigen Direktor zu beseitigen, was zu unsrer vollsten Zufriedenheit geschah. Bezüglich der Einführung des Tarifes und dessen schriftlicher Anerkennung konfizierte Kollege Knie in Gemeinschaft mit einer Kommission aus dem Geschäft mit dem Aktionär und Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Kommerzienrat Mayher. Die Zugeständnisse, die hierbei erreicht wurden, berechtigen zu dem Schluß, daß in kürzester Zeit die schriftliche Anerkennung des Tarifes erfolgen wird. Am selben Tage fand sodann, abends 8 Uhr, eine Allgemeine Buchdruckerversammlung im Gasthof zum Goldenen Falken statt, in welcher Gauverwalter Knie in einem ein- und einhalbstündigen Vortrage über den Tarif, dessen Einführung, Einführung und Kämpfe sowie über die Tarifinstitutionen (Tarif-Amt, Schiedsgerichte) referierte. Nachdem Referent den Verband als nur diejenige Organisationsform bezeichnete, in welcher den Gehilfen ihre Interessen gewahrt würden, forderte er die anwesenden Nichtmitglieder an, demselben beizutreten, um mit Nachdruck den neuen kommenden Tarif in Ulm vertreten zu können.

**Wiesbaden.** Nun hat die Zwangs-Zinnungsherrlichkeit doch kein Ende. Wie nämlich die hiesigen Tagesblätter mitteilen, ist in der am 2. Juni in Limburg stattgehabten Zinnungsversammlung der Antrag des Vorstandes auf Auflösung der Zinnung mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden. — Was uns dabei wundert, ist nicht, daß die Versammlung so überaus kläglich besetzt war, sondern, daß allem Anscheine nach nicht einmal der Gesamtvorstand, der unsers Wissens aus 7 Personen besteht, vollständig beisammen war, um seinen Antrag durchzubringen. — Arme Zinnung!

## Rundschau.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Buchgewerbetages, am 2. Juni in Leipzig abgehalten, wurden einige Statutenänderungen vorgenommen, u. a. die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von neun auf zwölf, von welchen mindestens drei außerhalb Leipzigs wohnen müssen. Gewählt wurden die Herren Hizenstein-Berlin, Kraus-Stuttgart und v. Oldenbourg-München. In der Versammlung kam die Vermietung eines Raumes im Buchgewerbehaus an die Zweigniederlassung der Firma Lorilleux & Co. in Paris zur Sprache, welche von einigen Blättern, angeblich aus "patriotischen" Rücksichten, bekämpft wurde. Der betreffende Raum gehört zu denjenigen Gelassen, welche gegen eine zu zahlende Miete an Private abgegeben werden, und da er seit 1 1/2 Jahren leer steht, ohne einen "deutschen" Abnehmer gefunden zu haben, so ist er eben an die genannte französische Firma vermietet worden. Die ganze Angelegenheit steht demnach mit der Verwaltung des eigentlichen Buchgewerbehauses nur insofern im Zusammenhang, als diese die vorgegebene und zum sonstigen Betriebe sehr wünschenswerte Mietsumme einzieht. Im übrigen sind die Farben der Firma Lorilleux seit vielen Jahren in Deutschland eingeführt und von der Fachpresse in Inseraten empfohlen wie von den Buchdruckereibesitzern gekauft worden — ohne "patriotische Beschränkungen".

Der sechsjährige Buchdrucker Dahmann in Berlin, Vater von neun Kindern, Besitzer einer kleinen Buchdruckerei, hat sich mittels Leuchtgas vergiftet. Als Ursache werden Nahrungsorgen angegeben.

Das öffentliche Anschlagswesen in Charlottenburg wurde auf einen Zeitraum von zehn Jahren dem bisherigen Pächter, Buchdruckereibesitzer Adolf Gerk daselbst, für die Pachtsumme von 217080 Mk. für die gesamte Pachtbau übergeben. Das niedrigste Angebot betrug 79650 Mk.

Den Konkurs angemeldet hat am 22. Mai der Buchdruckereibesitzer Hugo Eitelbürger in Düsseldorf (Firma Buchdruckerei Gutenberg).

Preffe. Der Herausgeber des Wittlager Kreisblattes F. Schlüter in Bad Eisen (Bezirk Osnabrück) mußte sich den Begehren eines Kreissekretärs gefallen lassen, der im Auftrage des Landrates mehrere Schriftstücke zurückverlangte. Dabei kam es zu Auseinandersetzungen, die zu einer Anklage wegen Beamteneibeidigung und Freiheitsberaubung gegen Schlüter führten. Der Kreissekretär schmitz aber dabei sehr schlecht ab, er mußte sich sagen lassen, daß er als Beamter nicht thun und lassen könne was er wolle und im vorliegenden Falle seine Obliegenheiten weit überschritten habe. Der Angeklagte wurde kostenlos freigesprochen. Die Tribüne in Erfurt übernahm einen Artikel aus der Hungenburger Volkszeitung, welcher die Neuerung eines Soldaten enthielt, daß er nach China nicht freiwillig gegangen, sondern kommandiert worden sei, und knüpfte daran die Bemerkung, die Militärbehörde möge doch darüber Aufklärung geben, nach welchem Prinzip die "Freiwilligen" angeworben würden. In diesem Anhangsel wurde eine Beleidigung der Hungenburger Offiziere erklart und der angeklagte Redakteur zu 150 Mk. Geldstrafe verurteilt. Sehr empfindlich scheint der Herausgeber des Stadtblattes in Hainau zu sein. Der Hainauer Anzeiger (Redakteur Kollege Staut) besprach ein Rundschreiben der Meißner Handwerkskammer betr. der Lehrlingsfrage und fügte dem Sage, daß in manchen Handwerkszweigen eine derartig große Anzahl von Lehrlingen beschäftigt werde, daß sie zu Bedenten Veranlassung gebe, ob hierbei die Lehrlinge eine entsprechend gute Ausbildung erhielten, die schließlich und unansehnliche Bemerkung bei: . . . auch in manchen Buchdruckereien. Das Stadtblatt brachte daraufhin nicht nur voller Entrüstung einen Abwehrartikel, sondern sandte dem Anzeiger auch noch eine "Berichtigung" zu, die dieser, weil er nicht die geringste Veranlassung hatte, dem Stadtblatte ein Leumundszugewinn auszustellen, natürlich ablehnte. Nun erhob der Besitzer des Stadtblattes (Redakteur Preislich, Mitinhaber der Firma Kaufmanns Nachf.) Klage und hatte damit den Erfolg, daß der Beklagte zur Aufnahme der Berichtigung mit 10 Mk. Geldstrafe verurteilt wurde. Wegen das Urteil ist Berufung angemeldet. Was die Lehrlingsverhältnisse in Hainau betrifft, so hat die Druckerei des Anzeigers bei 7 Gehilfen 3 und die des Stadtblattes bei 9 Gehilfen 4 Lehrlinge, es lag also für das erstere gar keine Veranlassung vor, bei der gedachten Bemerkung an die Druckerei des letzteren zu denken, aber — der Vertreter der Anklage meinte, das Verhältnis zwischen den beiden Blättern sei kein gutes und daher wohl anzunehmen, daß eine Beleidigung des Klägers beabsichtigt gewesen sei.

Das sächsische Ministerium des Innern hat die Einführung einer amtlichen Nahrungsmittel-Kontrolle angeordnet, welche am 1. Oktober d. J. in allen Gemeinden perfekt sein soll. Es sollen Nahrungsmittel-Gemische dabei zugezogen und die Zentralfelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden wie die bei dem hygienischen Institut der Universität Leipzig einrichtende Untersuchungsanstalt zur Verfügung gestellt, auch Vereinbarungen mit dem Vereine öffentlicher analytischer Chemiker zur Unterstützung der Gemeinden getroffen werden.

Im preussischen Bergbau waren im ersten Quartale d. J. beschäftigt 480886 Arbeiter, 10643 mehr als im vierten Quartale 1900. Auf den Steinkohlenbetrieb entfallen 388865, Erzbergbau 50451, Braunkohlenbetrieb 35740, Salzbergbau 5630. Die Löhne zeigen eine fallende Bewegung, was zwar zunächst auf Verminderung der

Zahl der Schichten, aber auch auf die geringere Bezahlung der letzteren zurückzuführen ist. Die Bergbesitzer halten es eben mit einer Erhöhung der Preise und mit einer gleichzeitigen Herabsetzung der Arbeitslöhne und bringen dies ihr Prinzip bei jeder sich bietenden Gelegenheit zur Geltung.

Der Rechnungsabluß der sächsischen Staatsbahnen für 1900 weist einen Ueberschuß von 33 093 489 Mark auf, was einer Verzinsung des Umlagekapitals von 3,70 Proz. gleichkommt. Seit dem Jahre 1896 war ein steter Rückgang des Ueberschusses zu verzeichnen, diesmal aber eine Zunahme der Ueberschussziffer. Dazu scheinen aber wesentlich die Beamten und Arbeiter beigetragen zu haben, denn es heißt in dem Berichte u. a.: "Daß, wo es in der Hand der Verwaltung lag, Ersparnisse zu machen, solche auch erzielt wurden, geht z. B. daraus hervor, daß der gesamte persönliche Aufwand (Gehalte, Löhne, Unzulagungen, Tagelohn usw.) um 1438 128 Mk. hinter dem Vorausschlage zurückgeblieben ist." Wir sind der Meinung, daß da am unrechten Orte gespart worden ist, da die Betriebsicherheit ganz zweifellos von tüchtigen und gut bezahlten Beamten und Arbeitern abhängt.

Ein Teil der Handelskammern hat bereits in Sachen der Lehrlingsfrage Beschlüsse gefaßt, während ein anderer Teil sich vorerst noch teilnahmslos verhält. Jedenfalls bringt der im Herbst dieses Jahres abzuhaltende deutsche Handwerks- und Gewerbekartentag etwas mehr Leben in diese Frage, wenigstens ist für die Tagesordnung der Punkt "Maßregeln gegen die Lehrlingszucht" vorgesehen. Einige der genannten Kammern haben für die einzelnen Berufe neben den sonstigen Bestimmungen über das Halten von Lehrlingen auch die Höchstzahlen festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen, so u. a. in München, Regensburg, Würzburg, Bromberg, auch die von der hiesigen Handwerkskammer zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission hat Lehrlingszahlen für eine ganze Reihe von Berufen aufgestellt. Als Kuriosum wollen wir bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß nach dem "Arbeitsmarkt" in Straßburg für die Schlosserei in Vorschlag gebracht wurde, daß jeder Meister für seine Person drei Lehrlinge und auf jeden Gehilfen noch einen Lehrling halten kann. Wenn man anderwärts diesem Beispiele folgt, dann ist der Bedarf an Schlossern für "ewige Zeiten" gedeckt; die meisten derselben werden freilich die Landstraße bevölkern müssen, vielleicht auch zum Teile die erlangten Fähigkeiten in schlimmer Weise ausnützen. Aber gerade der letztere Umstand sollte dazu beitragen, der Schlosserei eine größere Aufmerksamkeit zu schenken resp. die Lehrlingszahl auf das unbedingt nötige zu beschränken.

Der Verband deutscher Chokoladenfabrikanten wandte sich an den Reichstag mit einer Eingabe, welche zur Unterstützung des bereits vorliegenden Antrages, betr. Reichsaufsicht über Kartelle oder Syndikate, die Anklage gegen das Zuckerkartell erhebt, daß es den ganzen Markt beherrsche, die Preise diktiert und damit ein Zuckermopol erreicht habe. Zur Begründung wird angeführt, daß der einzelne Zuckerbraucher es nicht mehr wage, auf die vorhandenen Uebelstände hinzuweisen, weil er befürchten müsse, vom Syndikate boykottiert zu werden, was gleichbedeutend sei mit der Einstellung des Betriebes, da das Syndikat die Gesamtheit der Produktion umschließt. Auch die Rübenbauer und die Maschinenfabrikanten suchen das Zuckerkartell seinem Willen dienstbar zu machen. Die jetzigen Zustände bedeuten nichts anderes als eine rücksichtslose Ausbeutung der Zuckerbraucher durch das Kartell und die Bedrohung des Fortbestehens einer Reihe von Erwerbszweigen, die Zucker verarbeiten.

Die Direktion der Straßenbahn in Braunschweig hatte den Angestellten je 10 Mk. in Abzug gebracht als Ersatz des durch den Streik verursachten Schadens. Ein früherer Angestellter erhob Klage auf Wiederherausgabe dieser 10 Mk. und zwar mit Erfolg. Die Direktion wurde verurteilt, die genannte Summe nebst 4 Proz. Zinsen als zu Unrecht einbehalten an den Kläger zurückzugeben, da nach § 394 des B. G. B. der Lohn gegen Forderungen nicht aufgerechnet werden darf. Selbstverständlich wollen nun auch die übrigen Straßenbahner ihr Geld wieder haben.

Die Stadtverordneten in Frankfurt a. M. genehmigten den Vertrag mit der Internationalen Baugesellschaft, wonach diese auf ihrem Hellerhofgelände 75 Häuser mit kleinen Wohnungen für 3 1/2 Millionen errichtet, wofür die Stadt Frankfurt die Zinsgarantie bis 4 Proz. übernimmt.

Ein mehrfacher Millionär in Moskau, Staatsrat Solodownikow, hat über sein angesammeltes Vermögen — etwa 35 Mill. Rubel — in lediglich nützlicher Weise testamentarisch verfügt. Dasselbe soll zur Errichtung von Mädchengymnasien, Handwerkschulen und Häusern mit billigen Wohnungen für Unbemittelte Verwendung finden. Lohnbewegung. Von dem gemeldeten Streik der Wärter in Chemnitz ist dort nichts bekannt. In der Kronleuchter- und Bronzewarenfabrik von Seifert in Dresden sind 150 Arbeiter ausgeperrt. Auf einem Neubau ebendasselbst legten 38 Maurer die Arbeit nieder, weil der Unternehmer den üblichen Lohn nicht zahlen will. In Döberan i. M. setzten die Tischler den Bestuhntag und die Abschaffung von Stoff und Logis beim Meister durch. In Essen traten die Holzarbeiter in eine Lohnbewegung, sie fordern zehnstündige Arbeitszeit, 25 Mk. Durchschnittslohn und wöchentliche Lohnzahlung. In Gau-Algesheim bei Bingen freit ein Teil der an den Bahnhöfen beschäftigten italienischen Arbeiter, Lohnherhöhung verlangend. Der Streik der Zettlerinnen

und die Aussperrung der Weber der Firma Niepmann & Co. in Gräfrat bei Solingen endete zu Ungunsten der Ausständigen. Streikforehret und die Herabsetzung der Unterstützung auf die im Verbanne übliche Höhe waren die Ursache. Der Abwehrstreik in der Süddeutschen Waggonfabrik in Kettsteden a. M. endete mit einem teilweisen Erfolge der Arbeiter. In Köln streikten die Zimmerer, da die Zimnerung deren bescheidene Forderungen nicht nur ablehnte, sondern eine Lohnkürzung in Aussicht stellte. In Vöbbaun gelöst es die Bauunternehmer, eine Lohnkürzung vorzunehmen. Die Maurer sind in der Mischung zur Abwehr begriffen. Die Differenzen in der Filiale der Leipziger Aktienbuchhandlung in München wurden teilweise zu Gunsten der Arbeiter erledigt. Der Ausstand dauerte nur eine Stunde. In Leterow i. M. stellten die ledigen Töpfer die Arbeit ein, um die Halbstarbeiter zu bejettigen.

In Agram streikten die Bäcker, 150 Mann. Sie kampieren im Freien, eine Stunde von der Stadt entfernt und warten des Resultates der eingeleiteten Unterhandlungen. Die Landarbeiter um Molinella in Italien haben die Arbeit wieder aufgenommen. Der einzige Erfolg besteht für die Arbeiter darin, daß ein fester Zusammenhalt geschaffen wurde, der für die Zukunft bessern Erfolg verspricht.

#### Gingänge.

Der Satz und die Befandlung fremder Sprachen, ein Hilfsbuch für Schriftsetzer und Korrektoren, unter Mitwirkung tüchtiger Fachgenossen bearbeitet von Wily. Hellwig, Verlag von Kilmisch & Co. in Frankfurt a. M., Preis geb. 3 Mk. Von diesem sehr brauchbaren Buche ist eine zweite Auflage erschienen, um das Arabische und Gebrauchs vermehrt und durch die Beigabe von Handschriftproben für die bedeutendsten Sprachen bereichert. Das Buch gibt die für den Setzer nötige Auskunft über 18 der wichtigsten Sprachen. Der Anhang enthält einiges Wissenswerte über den phonetischen Satz, die Uebersetzung der Druckfirma in andere Sprachen und eine vergleichende Uebersicht der Schriftbenennungen in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, England, Amerika, Holland, Dänemark und Norwegen.

Hest 19 der Modernen Kunst (Verlag von Rich. Bong, Preis 60 Pf.), enthält einen interessant geschriebenen und mit sechs Abbildungen versehenen Artikel über den Hamburger Kaiserwinkler. Auch der Hamburger Hafen ist in einem zweifseitigen Farbenbroschüre vorgeführt. Des weitern bringt das Hest die Fortsetzung des überaus aktuellen Romans von R. v. Heigel, Brumms Ostind und Ende, und eine Charakteristik des Schlachtenmalers Karl Nöckling, welcher das neueste Werk besaß: Garde-Füsiliere beim Sturm auf St. Marie aux chünes, in gelungener Reproduktion beigegeben ist. Vorzüglich ausgeführte Holzschritte liefern von neuem den Beweis, daß

die Verlagsbandlung nach wie vor die alte deutsche Kunst des Holzschrittes in anerkannter Weise pflegt, entgegen dem Gepflogenheiten der meisten illustrierten Zeitschriften, welche der so unkinstlerischen Autotypie den Vorkzug geben. Neben allerlei aktuellen, durch charakteristische Bilder illustrierten Begebenheiten auf dem Gebiete der Kunst, Mode, Gesellschaft usw. sei noch auf ein interessantes Essay über: "Wiese Bahnen, welche durch Björnsens 'Ueber unsre Kraft' in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt wurde, hingewiesen.

Die bei Kaden & Co. unter dem Titel Kommunale Praxis erscheinende Zeitschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefozialismus (Herausgeber Dr. Albert Siedelmann) bietet in Nr. 7 wieder einen sehr reichhaltigen Inhalt. Wir können das Blatt allen, welche sich für kommunale Angelegenheiten interessieren, und das sollte eigentlich bei jedem Einwohner der Fall sein, nur angelegentlich empfehlen. Preis 1 Mk. vierteljährlich bei zweimaligem Erscheinen im Monate.

### Verbandsnachrichten.

**Bezirk Duisburg.** Das diesjährige Bezirks-Johannistfest findet Sonntag den 14. Juli in Duisburg, Restaurant Bergschlößchen am Kaiserberg, statt. Vormittags 11 Uhr Matinee im Vereinslokale Restaurant Gambirinus, Friedrich-Wilhelmplatz, daran anschließend gemeinschaftliches Mittagessen.

Die Einwendungen zur Johannistfestzeitung haben bis spätestens den 1. Juli an Kollegen Heinrich Faust, Neuborjerstraße 61, zu erfolgen.

**Bezirk Frankfurt a. M.** Da noch eine Anzahl Druckerzeilen mit den letzten vorgenommenen Vertrauensmänner-Neuwahlen im Rückstande sind resp. die diesbezüglichen Resultate noch nicht eingelangt haben, so werden die Beteiligten nochmals freundlichst ersucht, dies umgehend bewerkstelligen und das Wahlergebnis an den Vorstehenden R. Rumbler, Schulstraße 48, p., einfinden zu wollen, andernfalls die Säumnigen in der nächsten Versammlung bekannt gegeben werden.

**Dortmund.** Die Druckerei Dortmund der Zeitung (E. L. Krüger) ist für Verbandsmitglieder geschlossen.

Bei Konditionsangeboten von hier werden die Kollegen im eigenen Interesse ersucht, vorher Erkundigungen beim Vorstehenden Fr. Dölker (Arbeiter-Zeitung) einzuholen.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigeigete Adresse zu richten):

In Apslba der Drucker Paul Hofmann, geb. in Ahsldorf 1892, ausgel. in Apslba 1901; war noch nicht

Mitglied. — Karl Helmholz in Weimar, Bahndorferstraße 20, I.

In Eberzwälde die Seher I. Karl Dehne, geb. in Pegelow 1881, ausgel. in Stargard i. P. 1899; 2. Wily. Steinhöfel, geb. in Gorgast b. Küstrin 1882, ausgel. in Berlin 1900; 3. Georg Rösner, geb. in Georgenborf 1883, ausgel. in Wohlau i. Schl. 1901; 4. Emil Ganze, geb. in Stargard i. Pom. 1882, ausgel. das. 1901; waren noch nicht Mitglieder; 5. Reinhold Fröhlich, geb. in Berlin 1876, ausgel. das. 1900; war schon Mitglied; die Drucker 6. Max Richter, geb. in Berlin 1882, ausgel. das. 1901; 7. Max Schulz, geb. in Wittenberg 1880, ausgel. das. 1898; waren noch nicht Mitglieder. — Otto Sendte in Brandenburg, Kl. Gartenstraße 1, I.

In Eberfeld der Seher Wlolf Hecht, geb. in Wittenborf (Ostpr.) 1883, ausgel. in Eberfeld 1901; war noch nicht Mitglied. — F. Schmidt, Eichenstraße 33.

In Grlig der Seher Hermann Böfel, geb. in Prieborn (Kr. Ströhlen) 1883, ausgel. in Diesdorf (Kr. Striegau) 1901; war noch nicht Mitglied. — G. Reichelt, Bahnhofstraße 59, III.

In Hanau Alfred Richard Eholdt, geb. 1882, ausgelernt in Reichenbach i. Vogtl. 1901. — Wilyhelm Bohm, Waisenhausdrucker.

In Mülheim (Ruhr) die Drucker I. Heimr. Adelmann, geb. in Mülheim (Ruhr) 1881, ausgel. das. 1899; 2. Wilyhelm Wuythoff, geb. in Mülheim (Ruhr) 1882, ausgel. das. 1901; 3. der Seher Friedr. Gönner, geb. in Duisburg-Neudorf 1881, ausgel. in Mülheim (Ruhr) 1899; waren noch nicht Mitglieder. — In Oberhausen der Seher Wilyhelm Nafe, geb. in Münster 1883, ausgel. in Weidlich 1901; war noch nicht Mitglied. — Emil Kasner in Duisburg-Hochfeld, Hochfeldstraße 12, I.

In Nordhausen der Seher Karl Scharf, geb. in Alledorf a. d. Werra 1882, ausgel. das. 1900; war noch nicht Mitglied. — Fr. Klau in Zeit, Nikolaiplatz 9, II.

In Schwerin i. M. der Seher Karl Bachrens, geb. in Berlin 1879, ausgel. das. 1899; war noch nicht Mitglied. — In Sternberg der Seher Paul Raith, geb. in Parchim 1883, ausgel. in Sternberg 1901; war noch nicht Mitglied. — Rud. Wolz in Schwerin i. M., Waisenstraße 18.

In Luzern der Seher Wily Schuchardt, geb. in Berlin 1879, ausgel. das.; war noch nicht Mitglied. — E. Pfister in Bern, Friedbad 41.

#### Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

**Bremen.** Die Herren Reisekassenverwalter werden hiermit ersucht, dem Seher Julius Wotsnig aus Neuwag (Hauptbuch-Nummer 1984, Rubrik 1375) 1,25 Mk. abzuziehen und an P. Ganschow hier selbst, Fabobstr. 22, I, zu senden.

### Für Herren

A. Kieck & Co., Hamburg, suchen sofort und überall zum Verlaufe von Zigarren Persönlichkeit. Monatliche Vergütung 120 Mk. und hohe Provision. [797]

#### Gesucht

### Korrektor

der gewandter Stenograph und fähig zu telephonischer Gesprächsaufnahme ist. Werte Offerten mit Lohnansprüchen erbeten an die Mannheimer Vereinsdruckerei, Mannheim. [786]

### Tüchtigen Accidenzsetzer

geschickt in der Anfertigung von Schriftgießerei-proben, suche für meine Gussdruckerei. Nur erste Kräfte mit besten Zeugnissen werden berücksichtigt. [804]

Richard Gans, Madrid, Princesa 63.

### Jüngerer Maschinenmeister

hauptsächlich f. Ziegeldruckpresse, in dauernde, angenehme Stellung sof. gesucht. Es wollen sich unter Einreichung von Gehaltsansprüchen und einigen selbstgefestigten Arbeiten nur Herren melden, die an hiesigen Arbeiten auch im Farbendrucke gewöhnt sind. [803]

F. A. Brodthaus, Leipzig.

### Jüngerer Schriftsetzer

sucht baldigst Stellung. Werte Offerten erb. an F. Wagner, Böbnerstr. 1. Thür. [799]

### Seher und Stereotypen

tüchtiger Werkschreiber (Metzger usw.) sucht dauernde Stellung. Werte Offerten erbeten unter Kl. S. 788 an die Geschäftsstelle d. Bl. [788]

### Tüchtiger Maschinenmeister

der in Illustrations- und Weisfarbendrucke sowie in allen besseren Arbeiten vollkommen sicher, mit der König- & Bauerischen, Augsb. burger, Johannessenberger, Kaiserlichen, einfachen und Doppelmaschinen vertr. ist, sucht Stellung. Werte Offerten erbeten an Franz Schiba, Debnitz b. Kratau (Ostpreußen). [785]

Den Schriftsetzer Th. Antonczyk a. Krottschin, von hier nach Bern (Obernburg) verziehen, fordere ich hierdurch auf, mein in ihn gelegtes Vertrauen nunmehr zu rechtfertigen, andernfalls die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben wird. [800]

Georg Weser, Wirt in Barel i. D.

## FRANKFURT am Main.

Sonntag den 15. Juni, abends 8 Uhr, findet im Saale Zur Hopfenblüte, Heilig-Geistgasse, eine

### Allgem. Buchdrucker-erversammlung

statt. — Die Tagesordnung geht den Kollegen per Zirkular zu.

Hieran anschließend:

### Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen; 2. Geldbewilligungen; 3. Reorganisation der Randdaten zur Gewerkschafts-Neuwahl; 4. Ausschluß von Mitgliedern; 5. Der Veritas-Artikel in Nr. 53 des Corr. und die Erklärung des Seher-Personals der Frankfurter Sozietäts-Druckerei in Nr. 58 des Corr. (Stellungnahme hierzu); 6. Verschiedenes.

Indem wir alle Kollegen des Bezirks hierzu freundlichst einladen, ersucht in Anbetracht der wichtigen Tagesordnungspunkte um recht rege Beteiligung Der Vorstand. [798]

### Johannistfest der Bezirke Bochum, Dortmund und Hagen

Sonntag den 23. Juni

in Wetter a. d. Ruhr und Volmarstein.

Treffpunkt: Ruhrbrücke in Wetter a. d. Ruhr, nachmittags 2 Uhr.

Die Kollegen mit ihren Damen werden hierdurch freundlichst eingeladen.

Die Vorstände der Bezirke Bochum, Dortmund, Hagen. [802]

**Gutenberg-Haus Franz Franke**  
Berlin-Schöneberg.  
Mechan. Werkstatt & Maschinenbau.  
Schriften, Messinglimen, Utensilien.  
Buchdrucker-Einrichtungen.  
Prospekte gratis und franko.

### Gutenberg-Büste

32 cm hoch, Gips . . . . . 2,50 Mk.  
" " " bronziert . . . . . 4,00 "  
" " " Eisensteinmasse . . . . . 5,00 "  
Dazu passendes Konfol. weiß . . . . . 0,75 "  
" " " bronziert . . . . . 1,25 "  
" " " Eisenstein . . . . . 1,25 "  
" " " alte 50 Pf., Porto 50 Pf.  
18 1/2 cm hoch, Gips . . . . . 0,50 "  
" " " Eisensteinmasse . . . . . 1,00 "  
" " Verpackung und Porto 50 Pf.

Graph. Verlagsanstalt, P. Goldschmidt, Halle a. S., Goethestraße 11.  
Für Berlin und Vororte durch die Firma: Hans Seling, Kommandantenstr. 70. [710]

**Infektions-Bedingungen:** Nonpareille-Zeile 25 Pf., Stellen-Angebote, Gesuche u. Vereinsanzeigen bei direkter Zusendung die Zeile 10 Pf. — Belegnummer 5 Pf. — Die sämtlichen Beträge müssen bei der Ausgabe der Anzeigen entrichtet werden. — Offerten ist Fremdwärte zur Weiterbeförderung beizufügen.

### Fünffarbige Buchdruckerwappen.

Ausgabe I, Blattgröße 50/64 cm, Mappen-größe 23/31 cm. Preis 4,50 Mk. einschf. Porto und Verpackung.  
Ausgabe II, Kartongröße 20/32 cm, Mappen-größe 23/23 cm. Preis 4,00 Mk. einschf. passendem Rahmen (1,50 Mk.), Porto und Verpackung.

**Graph. Verlags-Anstalt**  
P. Goldschmidt  
Halle a. S., Goethestraße 11. [711]

### Verein der in Schriftgießereien und verw. Berufen besch. Arbeiter u. Arbeiterinnen

Leipzig und Umgegend.  
Donnerstag den 13. Juni, abends 7 Uhr, im Restaurant Johannissthal:  
Öffentliche Vereinsversammlung.  
Tagesordnung: 1. Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen mit dem Vorstande des Kreisvereins Leipziger Schriftgießereibesitzer; 2. Diskussion; 3. Gewerkschaftliches. [805]

Es ist Pflicht eines jeden, in dieser Versammlung zu erscheinen. Der Vorstand.

Nach langen schweren Lungenleiden verschied unser lieber Kollege, der Setzer-invalide [802]  
**Gustav Blum**  
im 45. Lebensjahre.  
Sein bescheidenes, kollegiales Verhalten sichert ihm stets ein ehrendes Andenken.  
Berlin, den 7. Juni 1901.  
Die Kollegen der Buchdruckerei Julius Sittenfeld.

Am 31. Mai starb in Markdorf (Bad.) nach schwerer Krankheit im Alter von 33 Jahren das Mitglied, der Buchdruckerbesitzer [801]  
**P. Friedr. Fessler**  
aus Friedrichshafen a. B.  
Leicht sei ihm die Erde!  
Albert Hartmann, Konstanz a. B.

**Richard Härtel, Leipzig-N.**  
Buchhandlung und Antiquariat  
liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.  
Die Technik der bunten Vervielfältigung. Von Ditto Krüger. 2. neu bearbeitete Aufl. 3,50 Mk.  
Die Zeitungsbearbeitung. Kritisch beleuchtet von Tidjuschegg. 60 Pf.  
Typographisches Merkle. Kurze Hinweise und Erinnerungen für die Buchdruckerpraxis. Nach Aufzeichnungen und Erfahrungen bearbeitet von G. Schwarz. Zweite durchgesehene Auflage. 60 Pf.  
Galvanoplastik. Von Spring. Geb. 3 Mk.



## Entscheide der laut § 47 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarif-Amt der Deutschen Buchdrucker.)

(Fortsetzung und Schluß.)

**Klageobjekt:** Abzug vom Lohne.

**Sachverhalt:** Für das Zusammenkleben der aufeinanderliegenden Druckbogen machte die Firma den klägerischen Maschinenmeister verantwortlich, indem sie zu reichliches Farbegeben annahm.

**Entscheid (einstimmig):** Der Lohnabzug ist nicht gerechtfertigt.

**Begründung:** Obwohl dem Schiedsgerichte solche zusammenlebende Druckbogen vorgelegt waren, ergab doch die Prüfung der Färbung des Druckes, daß dieselbe eine sehr mäßige war und kaum zur Deckung der Zeilen ausreichte. Nach den Erfahrungen aber, die anderweitig mit derselben Farbe bereits gemacht waren, stellte sich heraus, daß die Farbe zu streng und nur in vermindertem Zustande zu verwenden war; wurde letzteres, wie im vorliegenden Falle, unterlassen, dann klebte die Farbe auf den Druckbogen. Da der Maschinenmeister von der besonderen Behandlung der Farbe keine Kenntnis hatte, dieselbe vielmehr als druckfertige entgegennahm, so konnte er auch für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden.

**Klageobjekt:** Abzug vom Lohne.

**Sachverhalt:** Der Kläger ist als Maschinenfeger beschäftigt und brachte innerhalb einer Arbeitswoche zur Beseitigung von Störungen an der Maschine 21 Stunden. Es besteht bei der beklagten Firma die Bestimmung, daß kleinere Störungen an der Maschine durch den Sezer selbst zu beseitigen sind, dagegen soll bei größeren Störungen die Hilfe des von der Fabrik gestellten Sezers verlangt werden; diese Hilfe nahm der Kläger auch in Anspruch, es war aber auch diesem Sezer nicht möglich, die Ursache der Störung aufzufinden. Nach dem Gutachten des letzteren vertritt die Firma die Meinung, daß zur Beseitigung der Störung 13 Stunden genügt haben würden, weshalb sie dem Kläger weitere acht berechnete Stunden in Abzug gebracht.

**Entscheid (einstimmig):** Dem Kläger sind die acht Stunden noch zu entschädigen.

**Begründung:** Wenn die Firma für gewisse Störungen an der Maschine und deren Beseitigung eine bestimmte Zeitdauer vorausbestimmen will, so muß dies unter der Voraussetzung geschehen, daß in dieser Zeit die vorhandene Störung doch wenigstens erkannt wird; dies ist im vorliegenden Falle trotz der länger gebrauchten Zeit nicht der Fall. Das Schiedsgericht nimmt deshalb an, daß bei dem komplizierten Mechanismus der Sezmachine es nicht ausgeschlossen ist, daß trotz Abstellung eines erkannten Fehlers die Maschine doch nicht vorchriftsmäßig arbeitet, wie dies im vorliegenden Falle beispielsweise nach vier Wochen nach eingetretener und beseitigter Störung konstatiert werden muß; überhaupt erscheint die Entwidlung des Sezmachinebetriebes noch nicht so weit vorgeschritten, daß über die Veranlassung zur Störung Zweifel nicht bestehen könnten; aus diesem Grunde sollte in Zweifelsfällen eine Kürzung des Lohnes des Maschinen-sezers unterbleiben.

**Klageobjekt:** Abzug vom Lohne.

**Sachverhalt:** Der Kläger hatte als Maschinenmeister zwei Schnellpressen, eine Tiegeldruckpresse und eine Schneidmaschine zu bedienen. Die ihm beigegebenen Hilfspersonen sollen nach Angabe des Klägers minderwertig gewesen, ihm zum Teile auch wegen anderweitiger geschäftlicher Verpflichtungen fortgenommen worden sein. Beim Drucken eines Kataloges, bei welchem sich wegen der Farbe ein älteres Waichen der Form nötig machte, entstanden mehrere hundert Bogen Makulatur, welches Versehen der Maschinenmeister durch den erhöhten Druck des Kataloges und durch seine anderweitige Finanzsorge zu entschuldigen suchte. Die Beklagte wendet dagegen ein, daß der Kläger über zu große Arbeitslast sich nicht beklagen könnte; er habe früher zwei Maschinenmeister beschäftigt, habe aber den einen entlassen, weil der Kläger ihm erklärte, die Maschinen allein versehen zu wollen.

**Entscheid (einstimmig):** Dem Kläger ist der vorbestaltene Wochenlohn nachträglich auszusahlen.

**Begründung:** Für die Beurteilung des Falles war lediglich die Bestimmung des Absatz 2 in § 32 heranzuziehen, und da von einer uneingeschränkten Aussicht durch den Maschinenmeister nach den geschuldeten Verhältnissen nicht die Rede sein könne, so war er für die Makulatur auch nicht verantwortlich zu machen. Wenn die Ursache für die entstandene Makulatur auch in dem Angebote des Klägers zu suchen ist, die Arbeit seines früheren Mitarbeiters ebenfalls zu übernehmen, so war doch andererseits die Firma im eignen Interesse auch verpflichtet, einem solchen Angebote nicht stattzugeben. That

sie dies, so muß sie neben den Vorteilen eines billigen Betriebes auch die dadurch entstandenen Nachteile auf sich nehmen.

**Klageobjekt:** 13,44 Mk. für 21 Extrastunden.

**Sachverhalt:** Die beklagte Firma hat mit ihren Gewißgeldsezem das Abkommen getroffen, daß dieselben unter Verzicht auf die Vesperpause wöchentlich 55 Stunden arbeiten; als Äquivalent dafür oder vielmehr zum Austausch der zu viel geleisteten Arbeitszeit ist den Gewißgeldsezem am Oster- und Pfingstfeste der dritte Feiertag frei gegeben, ebenso im Sommer drei weitere Feiertage. Auch mit dem Kläger soll diese Vereinbarung zu Stande gekommen sein, er wurde aber entlassen, ohne Gelegenheit zu bekommen, sich für die mehr geleisteten Arbeitstage durch freie Tage schadlos zu halten.

**Entscheid (einstimmig):** Der Kläger ist abzuweisen.

**Begründung:** Der Kläger ist ein Abkommen eingegangen, das der tariflichen Bestimmung über die tägliche Arbeitszeit zuwider ist; Kläger wie Beklagte haben sich deshalb einer gemeinsamen Tarifverletzung schuldig gemacht, und das Schiedsgericht kann deshalb nur das Verhalten beider Parteien als tarifwidrig bezeichnen. Aus diesem Grunde verweigert es dem Kläger den Schutz einer tariflichen Institution, hier des Schiedsgerichtes, und beansprucht bei der Beklagten die Einführung der tarifmäßigen täglichen neunstündigen Arbeitszeit auch für die Gewißgeldsezer.

**Klageobjekt:** Berechnung einer Tabelle mit 75 Proz. Aufschlag.

**Sachverhalt:** Ein Abzug der vorliegenden Tabelle zeigt — bis auf eine Ausnahme — die Einrichtung und Breite der Felber als eine gleiche; ebenso sind eine Anzahl freier Felber vorhanden; die einzelnen Kolonnen korrespondieren jedoch mit einander, auch sind die Querlinien eingelegt. Die Firma hält nur einen Aufschlag von 40 Proz. für gerechtfertigt.

**Entscheid (einstimmig):** Die Tabelle ist mit 50 Proz. zu berechnen.

**Begründung:** Nach § 8 des Tarifes sind Tabellen mit gleicher Breite und gleicher Einrichtung der Felber nach Uebereinstimmung zu berechnen; unter Berücksichtigung dieser Bestimmung muß ein Aufschlag von 50 Proz. als ausreichend angesehen werden.

**Schiedsgericht Dresden.**

**Klageobjekt:** Bezahlung des aliquoten Teiles eines Feiertages.

**Sachverhalt:** Der Kläger ist berechnender Sezer; in der beklagten Woche war er bis Donnerstagnachmittag im Berechnen, von da bis Sonnabendabend im Gewißgelde beschäftigt. Mittwoch war ein Feiertag, und da der Kläger 2 1/2 Tage im Gewißgelde beschäftigt war, so beanspruchte er gemäß Seite 114/115 des Kommentars den aliquoten Teil der Feiertagsbezahlung.

**Entscheid (mit Stimmengleichheit):** Die Forderung des Klägers ist nicht als berechtigt anzuerkennen. Das Tarif-Amt wird ersucht, eine prinzipielle Klarstellung des Streitfalles herbeizuführen.

Das Tarif-Amt lehnte die Forderung des Klägers ebenfalls ab, und zwar mit folgender

**Begründung:** Der Kläger bezieht sich zunächst zu Unrecht auf den Kommentar; die von ihm angezogene Stelle betrifft die Klage eines Gewißgeldsezers, während im vorliegenden Falle der Kläger zugeständenermaßen sich im Verhältnis eines Berechners befand. Am Donnerstagnachmittag war das ihm überwiesene Manuscript zu Ende, und um den Kläger mangels einer andern, für das Berechnen geeigneten Arbeit weiter beschäftigen zu können, wurde er vorübergehend im Gewißgelde beschäftigt. Bei dieser Entlohnung kann es sich doch aber nur um eine solche handeln, daß der Stundenlohn dem Durchschnittsverdienste des Klägers als Berechner entspricht, wenigstens hatte der Kläger diesen tariflich zu beanspruchen. War dies der Fall, so war der sonst im Berechnen stehende Kläger vorübergehend im Stundenlohn — nicht im Gewißgelde — beschäftigt, und er mußte demgemäß vier Wochen hinter einander im Stundenlohn beschäftigt sein, um einen Anspruch auf Feiertagsbezahlung erheben zu können. Da dies hier nicht der Fall, so mußte der Kläger mit seiner Forderung abgewiesen werden.

**Tarifkreis VIII (Berlin-Brandenburg).**

**Schiedsgericht Berlin.**

**Klageobjekt:** Entschädigung von Pluszeichen im Tabellenfuge gemäß § 6, Absatz 5 des Tarifes.

**Sachverhalt:** Der Kläger setzte auf 5 Konfordanz Breite das Ergebnis der Volkszählung betreffend die Einwohnerzahl von 33 deutschen Großstädten. Das Zähleregebnis war tabellarisch zusammengestellt und für die Prozent-Zunahme der Bevölkerungsziffer waren 32 Pluszeichen in einer Längskolonne zur Verwendung gekommen. Diese 32 Pluszeichen berechnete der Kläger gemäß § 6, Absatz 5 für je eine Unterbrechung, also als 32 Konfordanz = 6 Zeilen.

**Entscheid (mit 4 gegen 2 Stimmen):** Der Antrag des Klägers ist abzulehnen.

**Begründung:** Die Mehrheit der Schiedsrichter befreit die Anwendbarkeit des angezogenen Paragraphen auch auf Tabellenfuge, welche letzterer es mit sich bringe, daß Schriftzeichen der verschiedensten Art in ihm zur Verwendung kommen; als die gebräuchlichsten müssen Plus-, Mal- und Minuszeichen zu betrachten sein. Die angezogene Bestimmung der Entschädigung gemäß § 6 will den Sezer schadlos halten für die durch einzelne Buchstaben aus einer andern Schrift vorkommenden Unterbrechungen und den damit verbundenen Zeitverlust. Viehe sich nun aus der Anwendung der 32 unter einander stehenden Pluszeichen eine Erschwernis des tabellarischen Satzes, der mit 100 Proz. bezahlt wurde, herleitete, dann mußte der Klageantrag auf einen höheren Prozentzuschlag für die ganze Tabelle lauten. Die Minderheit dagegen vertritt den Standpunkt, daß auch beim Tabellenfuge außer der doppelten Bezahlung alle diejenigen Entschädigungen Platz zu greifen hätten, welche nach dem Tarife sich für andere Spalten in Rechnung stellen lassen, so weit nicht ausdrücklich im § 8 Bestimmungen enthalten sind, die dies aufheben.

**Klageobjekt:** 12,82 Mk. für zu niedrig bezahlte Gewißgeldstunden.

**Sachverhalt:** Kläger und fünf Arbeitskollegen arbeiteten seit etwa acht Wochen bei beklagter Firma. Zu einem Wochenlohn von 27 Mk. (also pro Stunde 50 Pf.) engagiert, arbeiteten sie zunächst drei Wochen in diesem Verhältnisse als Gewißgeldsezer; dann kamen sie für etwa drei Wochen ins Berechnen, und als diese Arbeit zu Ende war, wurde ihnen bedeutet, daß sie im Gewißgelde weiter arbeiten könnten. Das war an einem Sonnabend und festhielt bis zur Beendigung der täglichen Arbeitszeit bei zwei Klägern noch 2 1/4 Stunden, bei zweien 2 1/4 Stunden und bei einem Kläger 2 Stunden. Für Arbeiten nun, welche die Kläger in ihrem Verhältnisse als berechnende Sezer nebenher im Stundenlohn leisten mußten, war zwischen Firma und Gehilfen ein Stundenlohn von 55 Pf. vereinbart worden. Da nun die Kläger in jener Lohnwoche — vom Freitag bis Donnerstag gerechnet — an dem ersten Tage und dem größten Teile des zweiten Tages (dem schon näher bezeichneten Sonnabend) berechneten, so halten sie sich für berechtigt, auch für die übrigen Tage der Woche den vereinbarten Stundenlohn als Berechner zu beanspruchen zu können.

**Entscheid (einstimmig):** Die Kläger sind nur für die 2 1/4, 2 1/4 bzw. 2 Stunden des Sonnabends nach diesem Durchschnittsverdienste als Berechner zu entlohn.

**Begründung:** Die Kläger hatten an jenem Sonnabend, an welchem ihre Arbeit im Berechnen zu Ende ging, die vorstehend angeführte Zeit als Nichtberechner gearbeitet; für diese Zeit waren sie zweifellos nach der getroffenen Vereinbarung pro Stunde mit 55 Pf. zu entschädigen. Vom darauffolgenden Tage ab aber standen sie wieder im Verhältnisse eines Gewißgeldsezers, wie dies aus der Anordnung des Faktors auch hervorgeht. Wenn über die Frage: ob die Kläger für die Folgezeit gegen Stundenlohn oder Wochenlohn beschäftigt waren, noch ein Zweifel bestehen sollte, so muß dieser als beseitigt gelten durch die Thatfache, daß die Kläger zur Zeit der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte bereits wieder drei Wochen im Gewißgelde beschäftigt waren. Es ist also daran festzuhalten, daß die Kläger als Gewißgeldsezer engagiert und als solche im allgemeinen auch beschäftigt waren, während die Beschäftigung im Berechnen nur vorübergehend erfolgte.

**Klageobjekt:** Bezahlung des zweiten Osterfeiertages.

**Sachverhalt:** Der Kläger war ohne Kündigungsfrist bei beklagter Firma beschäftigt. Abrechnungstag einer jeden Woche war der Donnerstagnachmittag. Am Osterfestabend wurde der Kläger entlassen und erhielt für acht geleistete Arbeitstage seinen Lohn. Da nun der Kläger annimmt, daß seine Entlassung wegen der Feiertagsbezahlung erfolgt sei, und er sich ferner darauf stützt, daß der zweite Osterfeiertag bereits der dritte Tag der neuen Rechnungswoche sei, so glaubt er auch einen Anspruch auf Bezahlung des Feiertages erheben zu können.

**Entscheid (einstimmig):** Der Kläger ist mit seiner Klage abzuweisen.

**Begründung:** Der Beweis für die beabsichtigte Umgehung der Feiertagsbezahlung seitens der Firma ist nicht erbracht. Der Kläger aber befindet sich mit seiner Forderung insofern in einem Rechtsirrtum, als der Anspruch auf Feiertagsbezahlung tariflich nicht abhängig ist von der jeweiligen Lage der Rechnungswoche, sondern daß hierfür nach Kalendernoten gerechnet werden muß, also mit einem Arbeitsverhältnisse vom Montag zum Sonnabend. Da der Kläger an letztem Tage seine Arbeitsstätte verließ, steht jeder Anspruch auf Bezahlung des Feiertages der kommenden Woche.

**Klageobjekt:** Bewilligung des Schutzes des § 48 des Tarifes.

**Sachverhalt:** Der Kläger stand mit zehn Arbeitskollegen bis zum Osterabend bei besagter Firma in Kondition, und zwar ohne Kündigung. Am Gründonnerstag soll der Faktor an die Kläger die Frage gestellt haben, ob sie auf Bezahlung des zweiten Osterfeiertages verzichten wollten. Die Kläger verneinten dies, worauf am Osterabend ihre Entlassung folgte. Der Vertreter der Firma befreit, daß der Faktor eine solche Unterredung mit den Klägern gehabt haben könne, zum mindesten war er dazu weder berechtigt noch beauftragt. Die Entlassung der Kläger ist lediglich aus Arbeitsmangel erfolgt; dieselben waren beschäftigt in Arbeiten, die mit dem Vörsengeschäft zusammenhängen, und da an der Börse in der Feiertagswoche Stille eintritt, so fehlte es eben an Beschäftigung für die Entlassenen.

**Entscheid:** Den Klägern ist der Schutz des § 48 zuzusprechen.

**Begründung:** Die Kläger beharren auf ihrer Behauptung, daß der Faktor ihnen den Verzicht auf die Feiertagsbezahlung nahe gelegt habe; der Faktor selbst ist nicht zum Termine erschienen, während der Vertreter der Firma die Behauptung der Kläger nicht entkräften kann. Das Schiedsgericht macht deshalb der Beklagten den Vorwurf, daß sie durch ihren Beauftragten den Verzicht gemacht habe, die Kläger um ein tarifliches Recht zu schmälern, und bezeichnet das Verhalten des Faktors als ein tarifswidriges. Eine Wiederholung des Falles müßte die Streichung der Firma aus dem Verzeichnisse der tarif-treuen Buchdruckereien zur Folge haben.

**Klageobjekt:** Bezahlung des Charfeiertages.  
**Sachverhalt:** Zwei Kläger waren durch 9 Wochen, einer durch 14 Tage bei Beklagten beschäftigt, und zwar ohne Kündigung; ihre Entlassung erfolgte am Dienstag der Charwoche.

**Entscheid (einstimmig):** Die Firma ist verpflichtet, den ersten beiden Klägern je 1,80 Mk. zu bezahlen. Der dritte Kläger ist mit seiner Forderung abzuweisen.

**Begründung:** (Siehe Kommentar zum Tarife. S. 115.)

**Klageobjekt:** Entlassung ohne Kündigung.  
**Sachverhalt:** Der Kläger war etwa drei Wochen bei besagter Firma beschäftigt. Für die sofortige Entlassung macht die letztere geltend, daß Kläger die gemachten Versprechungen in Bezug auf sein Können als Maschinenmeister nicht erfüllt habe, und weil die in mehreren Exemplaren aushängende Arbeitsordnung die Bestimmung des Befalles jeder Kündigungsfrist enthält; auf diese Arbeitsordnung sei Kläger bei seinem Engagement sowohl durch den Prinzipal als durch den Faktor ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. Kläger bestreitet zwar das letztere, gibt aber auf Befragen zu, Kenntnis von der Arbeitsordnung zu haben; nur sieht er deren Rechtsgültigkeit an, weil es sich um einen Betrieb unter 20 Personen handle.

**Entscheid (einstimmig):** Der Kläger ist mit seiner Forderung abzuweisen.

**Begründung:** Nachdem der Kläger eingeräumt, Kenntnis von der Arbeitsordnung zu haben, und nicht behaupten kann, daß diese ihm gegenüber außer Kraft gesetzt worden sei, bleibt es für Bildung des Urteiles belanglos, ob er besonders auf die Arbeitsordnung verwiesen wurde oder nicht. Der bloße Aushang genügt, um deren Gültigkeit zu garantieren, solange sie nicht mit dem Tarife kollidiert. Im übrigen befindet sich der Kläger in einem Rechtsirrtum, wenn er annimmt, daß Betriebe unter 20 Personen keine Arbeitsordnung führen dürfen; das Gesetz schreibt vielmehr nur vor, daß Betriebe mit mindestens zwanzig beschäftigten Personen solche führen müssen.

**Klageobjekt:** 1. Entzug der Trennungslinien bei Inseratensatz. 2. Höhe der Entschädigung für nachträgliches Durchschneiden mit Negletten.

**Sachverhalt:** Die Kläger setzen als Maschinenfeger auch die sogenannten kleinen Inserate. Einige Wochen vor Einreichung der Lage hatte die Firma mit den Klägern eine Vereinbarung über einen Hundertstelnenpreis (einschließlich der Trennungslinien) getroffen; diese Vereinbarung wurde aber durch die Anordnung aufgehoben, daß vom nächsten Tage an die Setzer die Linien loslassen sollten. Da die Linien nach Raum mitgemessen wurden, fühlten sich die Kläger durch den Fortfall der Linien geschädigt und beanspruchten dieselben. Ferner beanspruchten die Kläger für das nachträgliche Durchschneiden des Maschinensatzes mit Achselpeitregletten den in Zeitungen üblichen Preis für Handatz (nach Höhe). Die Firma erkennt die Berechtigung des Anspruches auf die Trennungslinien bei Inseratensatz seitens der Maschinenfeger nicht an, und vertritt die Meinung, daß ihr überlassen bleiben müßte, wen sie mit dieser Arbeit betrauen wolle. Ebenso erachtet sie die Gehilfenforderung, für 100 Negletten 23 Pf., für zu hoch, sei aber bereit, 15 Pf. zu zahlen.

**Entscheid (einstimmig):** 1. Die Trennungslinien gehören zum Inseratensatz und sind deshalb dem Handfeger sowohl als dem Maschinenfeger zu belassen. 2. Nachträgliches Durchschneiden mit Achselpeitregletten ist pro 100 Stück mit 18 Pf. zu bezahlen.

**Begründung:** Die Schiedsrichter halten den Entzug der Trennungslinien weder aus tariflichen noch aus berufsethischen Gründen für geboten. Der Tarif bietet an keiner Stelle die Handhabe dafür, dem berechnenden Setzer aufzugeben, seinen Inseratensatz ohne Linien abzuliefern. Und weil eine solche Bestimmung nicht besteht,

das Gegenteil aber in allen Zeitungen Brauch und Sitte ist, so mußte das Schiedsgericht, wie gefehlet, entscheiden. Ferner sind die Schiedsrichter davon überzeugt, daß ein nachträgliches Durchschneiden des Satzes ein Erschwerens sei, wodurch sich eine höhere Bezahlung begründen lasse. Diese Erschwerens muß in dem Umfange angenommen, daß der doppelte Satz für das Durchschneiden mit Negletten (§ 3 des Haupttarifes), d. h. 18 Pf. pro Hundert, als gerechtfertigt anzusehen sei.

**Klageobjekt:** Bezahlung des Himmelfahrtstages.

**Sachverhalt:** Nach den Angaben der Kläger ist diesen beim Arbeitsantritte ein Revers zur Unterschrift vorgelegt worden, wonach sie auf Kündigung und Bezahlung der Feiertage Verzicht leisteten; da sie wegen letzterer Bestimmung Einwendungen machten, wurde ihnen erklärt, daß die Feiertage bezahlt werden würden, trotzdem aber betamen sie den Himmelfahrtstag nicht entschädigt. Die Beklagte gibt den Sachverhalt im wesentlichen zu.

**Entscheid (einstimmig):** Die Firma ist zur Bezahlung des Himmelfahrtstages verpflichtet. Von dem Revers muß die Bemerkung wegen Nichtbezahlung der Feiertage gestrichen werden.

**Begründung:** Für das Urteil ist es an sich belanglos, ob in jenem Revers die Bestimmung der Nichtbezahlung der Feiertage entfallen ist oder nicht; will der Revers die Feiertagsbezahlung vermeiden, so ist dies einer Tarifverletzung gleich zu achten, die Firma bleibt aber trotz dieses Reverses verpflichtet, die tariflichen Bestimmungen so lange zu respektieren, als sie die Anerkennung des Tarifes beim Tarife-Amt nicht zurückgezogen hat.

**Klageobjekt:** Tarifswidrige Entlassung.

**Sachverhalt:** Der Kläger stand etwa seit einem Vierteljahre bei besagter Firma als berechnender Setzer in Stellung; für vorübergehende Beschäftigung im Stundenlohn erhielt er entsprechend seinem Durchschnittsverdienste als Berechner 65 Pf. pro Stunde. Die Herstellung einer andern Arbeit machte es nötig, daß der Kläger seine Arbeit als Berechner liegen lassen mußte, um für ein paar Wochen im Gemüßelbe beschäftigt zu werden; als Wochenlohn bot die Firma dem Kläger 30 Mk. Damit war der Kläger aber nicht zufrieden, sondern beanspruchte entsprechend seinem Durchschnittsverdienste aus den letzten sechs Wochen einen Stundenlohn von 70 Pf. oder Weiterbeschäftigung im Berechnen. Letztern Verlangen gab die Firma nach, entließ aber den Kläger mit Ablauf der Woche; Kündigungsfrist bestand nicht. In dieser Entlassung erblickt der Kläger eine Tarifswidrigkeit insofern, als dieselbe wegen der Forderung tariflicher Entlohnung erfolgt sei.

**Entscheid (mit 5 gegen 1 Stimme):** Der Kläger ist mit seinem Antrage abzuweisen.

**Begründung:** Aus den Angaben beider Parteien ist zu entnehmen, daß der Kläger bei Beschäftigung im Stundenlohn entsprechend seinem Durchschnittsverdienste gemäß § 30 des Tarifes entschädigt wurde. Der Tarif kennt zwei Entlohnungsarten, die eine nach Akkordätzen, die andre nach einem bestimmten Wochenlohn; die Beschäftigung nach Stundenlohn ist ein Mittelglied von beiden und ist dieses Arbeitsverhältnis im Kommentar zum Tarife, S. 117 bis 119, näher erläutert. Im vorliegenden Falle verlangte die Firma das Ausschneiden des Klägers aus seinem Akkordverhältnis, um ihn gegen einen bestimmten Wochenlohn in einer andern Arbeit zu beschäftigen; dieser Wochenlohn ging selbstverständlich nicht unter den tariflichen Minimallohn, sondern überstieg denselben um 3,75 Mk. Das Angebot der Firma war demnach tariflich nicht anfechtbar. Des Klägers gutes Recht blieb es, zu diesem Lohnsage nicht weiter zu arbeiten, es war aber andererseits auch der Firma von tarifswegen kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie den Kläger ordnungsgemäß entließ, weil er sich weigerte, zu einem Wochenlohn von 30 Mk. als Gehilfendieser zu arbeiten. Eine tarifswidrige Entlassung kann daraus nicht konstruiert werden.

**Klageobjekt:** 5,40 Mk. Lohnabzug. Festsetzung eines bestimmten Anfanges für die Setzzeit.

**Sachverhalt:** Das Personal einer Zeitung arbeitete in Entreprise. Ursprünglich war der Beginn des Setzens auf 4 Uhr nachmittags festgelegt, es wurde aber bald darauf dieser Termin bis 6 Uhr abends verschoben, weil früher Manuskript nicht zu erhalten war. Da auch für diese Stunde vielfach wegen Manuskriptmangels ein pünktlicher Beginn des Setzens nicht möglich war, in dem einen Falle das Warten auf Manuskript sich auf 25 Minuten nach 6 Uhr ausdehnte, so beanspruchten die Setzer Entschädigung für diese Wartezeit; letztere war in der Entreprise nicht begriffen. Die Firma weigerte sich aber, diese zu zahlen, so daß die Kläger nun auf eine durchgreifende Regelung in dem Beginne der Setzzeit drangen; dies zu thun, lehnte die Firma gleichfalls ab.

**Entscheid (einstimmig):** Die Forderung der Kläger ist in beiden Punkten berechtigt.

**Begründung:** Wenn der Beginn für das Setzen auf Anordnung des Metteurs auf 6 Uhr festgesetzt war, so entstand daraus für die Setzer die Verpflichtung, sich mit dem Ablegen so einzurichten, daß sie punkt 6 Uhr zum Setzen fertig waren; diese Bindung zu erfüllen, waren sie nach der getroffenen Einrichtung zweifellos verpflichtet, es stand ihnen also nicht etwa das Recht zur Seite, etwa wegen nicht ausreichender Schrift den Beginn der Setzzeit um etwa 25 Minuten hinauszuschieben. Andererseits aber ist die Firma verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Beginn des Setzens nicht hinausgeschoben

werden muß wegen Manuskriptmangels; tritt dies dennoch ein, dann ist, wie schon im besagten Falle, die Firma zur Entschädigung der Wartezeit verpflichtet. Selbstverständlich aber schließt dieser feste Termin für den Beginn der Setzzeit nicht aus, daß dieser bei Bedarf auf eine frühere Zeit verlegt wird, nur bedarf es dazu eine Ankündigung tags vorher.

### Zur gef. Beachtung für die Herren Schiedsrichter!

Wir werden uns erlauben, stets im Anschlusse an die veröffentlichten Entschiede Fragen aus der Geschäftsführung der Schiedsgerichte zu behandeln, soweit uns solche seitens der Schiedsgerichte zur Beantwortung vorgelegen haben und deren Veröffentlichung im Interesse der übrigen Schiedsgerichte geboten erscheint.

1. Darf nach Anrufung des Schiedsgerichtes von dritter Seite noch zwischen den Parteien vermittelt werden?

Sind zur Beilegung tariflicher Differenzen am Orte Mitglieder des Tarif-Ausschusses vorhanden, oder aber fühlen sich Einzelpersonen veranlaßt, die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, so ist dagegen von Seiten eines Schiedsgerichtes Einspruch nicht zu erheben. Sobald aber das Schiedsgericht zu einer Verhandlung über eine tarifliche Differenz angerufen ist, scheiden alle Zwischenpersonen für eine Vermittelung aus und der Streitfall bleibt von nun an lediglich Sache des Schiedsgerichtes. Wenn also z. B. das anfragende Schiedsgericht in einer Klagefache schon einmal getagt hatte, der Antrag der Sache aber dann durch das Dazwischentreten irgend eines Vermittlers dem Schiedsgerichte entzogen wurde, so kann ein solches Verfahren als ordnungsgemäß nicht bezeichnet werden. Es muß also schon in Ansehung der Schiedsgerichte daran festgehalten werden, daß das Schiedsgericht zur Beilegung von tariflichen Differenzen örtlich die zuletzt angerufene, dann aber auch die allein zuständige Instanz bleibt.

2. Wie ist die Öffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte zu verstehen?

Zur Teilnahme an den Sitzungen sind nach § 2 der Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte nur die Beteiligten berechtigt. Handelt es sich z. B. um die Klage eines ganzen Personals, so wird das letztere aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte wählen, welche die Klagefache vor dem Schiedsgerichte zu vertreten haben. Diese Beauftragten wären die eigentlichen Beteiligten an der Sache. Da es aber vorgekommen, daß außer diesen Beauftragten das klägerische oder verklagte Personal zu dem Termine in großer Zahl erschien, also eigentlich nicht direkt Beteiligte, so muß gegeben werden, daß dieses starke Aufgebot der einen Partei die vom Tarif-Ausschusse gewünschte Öffentlichkeit unnütz erweitern würde. Eine solche starke Vertretung der Parteien wird bei den meist beschränkten Sitzungsräumen und den vielfach recht geringen Klageobjekten seitens der Schiedsrichter gewiß unangenehm empfunden werden, zumal die Stärke der Parteien weder für Feststellung des Thatbestandes noch für Bildung des Urteiles von irgend welchem Werte ist. Da naturgemäß nur die Gehilfenparteien in größerer Menge zu den Terminen erscheinen können, so wird es Pflicht der Gehilfenvorsitzenden der Schiedsgerichte sein, bei einer größeren Zahl von Klägern oder Beklagten für eine zweckmäßige Vertretung derselben vor dem Schiedsgerichte die Sorge zu übernehmen. Es kann sich dabei durchaus nicht um eine Schwälmerung der Rechtswahrnehmung, sondern lediglich um eine Vereinfachung und Kürzung der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte handeln.

### Gestorben.

In Ballenstedt am 24. Mai der Seherinvalid Max Ermisch, 48 Jahre alt. — Lungenschwindsucht. (E. konditionierte zuletzt in Bromberg.)

In Dülmen am 10. Mai der Buchdruckereibesitzer Karl Buz, 48 Jahre alt.

In Göttingen am 9. Mai der frühere Besitzer der dortigen Universitätsbuchdruckerei F. A. Guth, 82 Jahre alt.

In Kolmar i. Elz. am 31. Mai der Drucker Rudolf W. H., 30 Jahre alt.

In Königsberg i. Pr. am 31. Mai der Invalid Rudolf G. Hompe, 63 Jahre alt.

In Magdeburg am 29. Mai der Seher Hermann Ganze von da, 36 Jahre alt.

In Markdorf am 31. Mai der Buchdruckereibesitzer und Verleger des Göttinger-Bote Paul Fehler, 33 Jahre alt. — Schwindsucht. Derselbe gehörte seit 1892 unserer Organisation an.

In Straßfurt am 2. Juni der Seherinvalid Friedr. Jacobson, 60 Jahre alt. — Herzschlag.

In Trebbin am 29. Mai der langjährige Faktor der Druckerei Georg Reimer in Berlin Karl Barich — Schlaganfall.

### Briefkasten.

A. St. in Erfurt: Derartige Fragebogen müssen von jedem einzelnen Orte selbst angefertigt werden. Werden Sie sich einmal an den Berliner Verein, der wohl noch einige Exemplare haben wird, wonach Sie dann event. Ihre Fragebogen einrichten können. — M. in Bavel: 1,75 Mk. — U. in Dortmund: 4,40 Mk. — C. A. in Berlin: 4 Mk.

Die Gesangs-Kollegen werden um Angabe der Bezugsquelle von „Der beste Berg“ gebeten.